



NFV-Kreis Ostfriesland - Spielausschuss -

Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Meisterschaftsspiele (Herren) Spieljahr 2017/2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen / Spielpläne über das Internet-System (DFBnet)
2.	Mannschaftsbeiträge
3.	Sollzahlen der Staffeln / Staffeleinteilung
4.	Spielberechtigung in den einzelnen Klassen / Tabellenplatz / 9er Mannschaften / Spielgemeinschaften
5.	Einstufung von Mannschaften nach freiwilligem Abstieg aus Verband, Bezirk, Kreis
6.	Auf- und Abstiegsregelung, Aufstiegsverzicht, freiwilliger Abstieg
7.	Fairnesswertung in allen Klassen / Staffeln
8.	Regelung Gelbe und Gelb-Rote Karte
9.	Spielpläne, Spieltag, Spielverlegungen, Spielabsagen, Neuansetzungen, Spiele am Totensonntag, Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften
10.	Nichtantretungen und Zurückziehen von Mannschaften
11.	Freundschaftsspiele, Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften
12.	Spielplätze, Kunstrasenplätze, Heimrecht
13.	Auswechseln von Spielern
14.	Spielkleidung / Werbetrikots / Pässe / Passkontrolle / Spielformular / Freiumsschlag
15.	Feldverweise / Kreissportgericht / Rechtsbehelfe / Rechtsprechung / Protestgebühren
16.	Schiedsrichterangelegenheiten (Nichtantretung, Ausfall, Spielabbruch, SR-Spesen, SR-Kabine, SR-Ansetzer, SR Fehl-Punktanzug)
17.	Angelegenheiten DFBnet / Presseangelegenheiten (Spielergebnisse, Kurzberichte)
18.	Anschriftenverzeichnis
19.	Meldetermine Saison 2018/2019
20.	Durchführungsbestimmungen der Pokalwettbewerbe und Freundschaftsspiele
21.	Änderung bzw. Abweichung von der Ausschreibung / Rechtsbehelf / <u>Anlagen:</u>

Anlagen (werden den Vereinen vollständig per ev.post zugestellt)

1. Anschriften der Staffelleiter
2. Pokalwettbewerbe
3. Vordruck „Protokoll über die Spielabsage“
4. Gebührenkatalog
5. Relegationmodus
6. Fehlabbgabe Schiedsrichter

<p>1.</p>	<p><u>1.1. Allgemeine Bestimmung</u></p> <p>Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV sowie diese Ausschreibungen (§ 27 SpO).</p> <p>Die Anlagen 1 - 6 sind Bestandteile dieser Ausschreibung.</p> <p><u>1.2. Spielpläne über das DFBnet (auch Nachholspielpläne u. Spielverlegungen)</u></p> <p>Die Spielpläne (auch Nachholspielpläne) werden über das DFBnet herausgegeben und sind bindend.</p> <p>Sollte ein Verein die Ausschreibungen und Spielpläne ausgedruckt wünschen, ist eine vom NFV vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Sie bemisst sich nach den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Senioren, Junioren und Juniorinnen) und beträgt 25 € für jede Mannschaft des Vereins.</p> <p>Alle Nachrichten, einschließlich Nachholspiele und Spielverlegungen, werden ausschließlich über das DFBnet bekanntgegeben. <u>Der Verein ist für die rechtzeitige Abfrage verantwortlich.</u></p>																								
<p>2.</p>	<p><u>Die Mannschaftsbeiträge</u></p> <p>Nach § 12 (2 b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband jährlich die Mannschaftsbeiträge für jede gemeldete Mannschaft. Sie sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.</p>																								
<p>3.</p>	<p><u>Sollzahlen der Staffeln (§ 18 Abs. 4 SpO)</u></p> <p>Die Sollzahl der Mannschaften beträgt ab Spieljahr 2017 / 2018 in jeder Staffel der</p> <table border="1" data-bbox="312 1070 1358 1368"> <thead> <tr> <th>Spielklasse</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Staffeln</th> <th>Sollzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kreisliga</td> <td>Ostfrieslandliga</td> <td>1</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>1. Kreisklasse</td> <td>Ostfrieslandklasse A</td> <td>2</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>2. Kreisklasse</td> <td>Ostfrieslandklasse B</td> <td>5</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>3. Kreisklasse</td> <td>Ostfrieslandklasse C</td> <td>n. Bedarf</td> <td>n. Bedarf</td> </tr> <tr> <td>4. Kreisklasse</td> <td>Ostfrieslandklasse D</td> <td>n. Bedarf</td> <td>n. Bedarf</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Einteilung der Mannschaften auf die einzelnen Staffeln ihrer Klasse erfolgt gem. § 18 Abs. 1 SpO durch den Kreisspielausschuss nach geografischen Gesichtspunkten.</p> <p>Sollten die vorgenannten Staffelmärken überschritten werden, wird für diese Staffeln (Überhang) die gleitende Skala angewandt.</p>	Spielklasse	Bezeichnung	Staffeln	Sollzahl	Kreisliga	Ostfrieslandliga	1	16	1. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse A	2	16	2. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse B	5	16	3. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse C	n. Bedarf	n. Bedarf	4. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse D	n. Bedarf	n. Bedarf
Spielklasse	Bezeichnung	Staffeln	Sollzahl																						
Kreisliga	Ostfrieslandliga	1	16																						
1. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse A	2	16																						
2. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse B	5	16																						
3. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse C	n. Bedarf	n. Bedarf																						
4. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse D	n. Bedarf	n. Bedarf																						
<p>4.</p>	<p><u>4.1. Spielberechtigung in den Klassen/Staffeln</u></p> <p>In der Ostfrieslandliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Sofern eine Mannschaft eines Vereins aus einer höheren Klasse (Bezirk/Verband) in die Ostfrieslandliga absteigt, muss eine in dieser Liga spielende untere Mannschaft desselben Vereins in die Ostfrieslandklasse A absteigen. Die Zuordnung in die Ostfrieslandklasse A Staffel 1 bzw. 2 erfolgt durch den Kreisspielausschuss. Das Aufstiegsrecht eines Staffelleisters ist insoweit eingeschränkt.</p> <p>Sollte die höhere Mannschaft aus der Bezirksliga absteigen und die untere Mannschaft Staffelsieger in der Ostfrieslandliga werden, kann diese in die Bezirksliga aufsteigen. Die numerische Reihenfolge ist im nächsten Spieljahr zu ändern.</p> <p>In den Ostfrieslandklassen B bis D können mehrere Mannschaften eines Vereins, auch in der gleichen Staffel, spielen.</p>																								

4.2. Tabellenplatz

Über die Meisterschaft, den Staffelsieg, den Auf- oder Abstieg entscheidet der nach Abschluss des Spieljahres erreichte Tabellenplatz, mit folgender Einschränkung:

- a) für die Ostfrieslandliga sowie für die Ostfrieslandklassen A, B und C findet § 32 Abs. 2 SpO (Punkt- und Torverhältnis) Anwendung;
- b) für die Ostfrieslandklasse D ist ausschließlich das Punktverhältnis maßgebend. Bei Punktgleichheit findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

4.3. Spielgemeinschaften

Der Kreisspielausschuss kann nach § 18a SpO auf Kreisebene zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes Spielgemeinschaften zulassen.

Ein Aufstieg zur Bezirksliga ist nach § 18a Abs. 2 SpO für eine Spielgemeinschaft ausgeschlossen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Ostfrieslandliga, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.

4.4. 9er-Mannschaften

In der untersten Klasse können Neuner-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Bei einem Spiel gegen eine gemeldete Neuner-Mannschaft darf auch der Gegner nur 9 Spieler einsetzen. Es dürfen trotzdem bis zu 6 Spieler ein- und ausgewechselt werden. Einigen sich die Vereine vor dem Spiel, so können sie auch mit 10 oder 11 Spieler antreten. Die Anzahl der Auswechslspieler ist dann jedoch begrenzt, da maximal bis zu 15 Spieler zum Einsatz kommen dürfen (vgl. Nr. 12).

Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 2 x 35 Minuten. Die Mannschaften können sich davon abweichend vor dem Spielbeginn auf eine Spielzeit von 2 x 40 oder 2 x 45 Minuten einigen.

Im Falle einer Einigung beider Mannschaften kann das Spielfeld von Strafraum zu Strafraum begrenzt werden. Die dann aufgestellten Tore müssen allerdings fest verankert sein.

Vorbeschriebene Vereinbarungen sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen, auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben und an den Staffelleiter zu senden.

5. Einordnung nach freiwilligem Abstieg

Wenn eine Mannschaft freiwillig aus dem Bezirk oder Verband ausscheidet und für den Kreis gemeldet wird, entscheidet der Kreisspielausschuss gem. § 34 SpO über deren Einstufung.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Mannschaften, die bereits auf Kreisebene spielen und auf eigenen Wunsch in eine niedrigere Klasse eingestuft werden wollen.

6. 6.1. Auf- und Abstiegsregelungen / Aufstiegsverzicht / freiwilliger Abstieg / Relegation

Wichtig: Ziffer 3 dieser Ausschreibung findet bei Überhang Anwendung, so dass die Anzahl der Absteiger von den nachstehenden Regelungen abweichen können.

Ostfrieslandliga:

Die **zwei bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften** steigen in die Bezirksliga I auf.

Die dritte bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft spielt Relegation gegen die Mannschaft auf dem Tabellenplatz 14 der Bezirksliga 1 (siehe 6.2.).

Die Mannschaften die am Ende der Saison auf den Plätzen 16 und 17 in der Tabelle der Ostfrieslandliga stehen, steigen direkt ab. Die Mannschaft die am Ende der Saison auf dem Platz 15 in der Tabelle der Ostfrieslandliga steht, spielt Relegation (siehe 6.2.). Die Regelung unter 6.3. ist zu beachten.

Ostfrieslandklasse A 1 und A 2:

Die Tabellenersten beider Staffeln steigen in die Ostfrieslandliga auf. Die Mannschaften die am Ende der Saison auf den zweiten Tabellenplatz stehen spielen Relegation (siehe 6.2.)

Die Mannschaften die am Ende der Saison auf den Plätzen 15, 16 und 17 in der Tabelle der Ostfrieslandklasse A Staffel 1 und auf den Plätzen 15 und 16 in der Tabelle der Ostfrieslandklasse A Staffel 2 stehen, steigen direkt ab. Die Mannschaften die am Ende der Saison auf dem Platz 14 in der Tabelle der Ostfrieslandklasse A Staffel 1 und Staffel 2 steht, spielen Relegation. Der Verlierer des Relegationsspiels steigt in die Ostfrieslandklasse B ab. Die Regelung unter 6.3. ist zu beachten.

Ostfrieslandklasse B 1 bis B 5::

Die Tabellenersten aller Staffeln steigen in die Ostfrieslandklasse A auf. **Die Tabellenletzten aller Staffeln steigen ab, dabei ist der Punkt 6.3 zu beachten.**

Ostfrieslandklasse C:

Die Tabellenersten aller Staffeln steigen in die Ostfrieslandklasse B auf. **Die Tabellenletzten aller Staffeln steigen ab, dabei ist der Punkt 6.3 zu beachten.**

Ostfrieslandklasse D:

Die Tabellenersten aller Staffeln steigen in die Ostfrieslandklasse C auf.

Die Staffeldzuordnungen **erfolgt in allen Staffeln** regional durch den Kreisspielausschuss.

6.2. Relegation

Der Modus der Relegationsspiele wird in Anhang 5 beschrieben.

Die dritte bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Ostfrieslandliga spielt Relegation gegen die Mannschaft auf dem Tabellenplatz 14 der Bezirksliga 1.

Der Tabellenvierzehnte der Ostfrieslandliga und die Tabellenzweiten der Ostfrieslandklasse A Staffel 1 und Staffel 2 spielen Relegation.

Die Mannschaften die am Ende der Saison auf dem Platz 14 in der Tabelle der Ostfrieslandklasse A Staffel 1 und Staffel 2 steht, spielen Relegation.

6.3. Besonderheiten beim Abstieg

Absteiger nach 4.1. oder 5. gelten als erster Absteiger und werden auf die letzten Tabellenplätze gesetzt.

Sollte die Sollzahl der Staffel unterschritten werden, wird auf Absteiger in der jeweiligen Staffel verzichtet.

6.4. Aufstiegsverzicht

Bei Aufstiegsverzicht geht das Aufstiegsrecht an die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft über.

Das Aufstiegsrecht kann in der Ostfrieslandliga, in der Ostfrieslandklasse A und in der Ostfrieslandklasse B max. bis zum 5. Tabellenplatz übergehen.

Das Aufstiegsrecht kann in der Ostfrieslandklasse C und in der Ostfrieslandklasse D max. bis zum 3. Tabellenplatz übergehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Kreisspielausschuss.

6.5. Ehrung

Verzichtet nach Abschluss des Spieljahres **2017/2018** ein Staffelman auf den Aufstieg oder steigt eine Mannschaft freiwillig aus einer höheren Klasse ab, wird sie nach Abschluss des Spieljahres **2018/2019** nicht als Staffelman geehrt.

7.	<p><u>Fairnesswertung (Ostfrieslandliga bis Ostfrieslandklasse D)</u></p> <p>Fairnessieger ist die Mannschaft mit dem niedrigsten Quotienten lt. Fairnesstabelle. Sollten mehrere Mannschaften den niedrigsten Quotienten erreicht haben, gelten diese Mannschaften ebenfalls als Fairnessieger.</p> <p>Es können nur Mannschaften Fairnessieger werden und erhalten eine Ehrung, die den Quotienten von 1,5 lt. Fairnesstabelle nicht überschritten haben.</p> <p>Die Auswertung erfolgt über das DFBnet.</p>
8.	<p><u>Regelung Gelbe und Gelb-Rote Karte</u></p> <p>Die Regelung der 5. Gelben Karten bzw. Gelb-Rote Karte gilt für die Ostfrieslandliga und die Ostfrieslandklasse A.</p> <p><u>8.1 Verwarnung (Gelbe Karte)</u></p> <p>Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt.</p> <p>Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperren fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Punktspiel gesperrt.</p> <p>Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.</p> <p>Erhält eine Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.</p> <p>Die Vereine sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.</p> <p>Es wird dringend empfohlen den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. welcher Spieler die Verwarnung erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.</p> <p><u>8.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)</u></p> <p>Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.</p> <p>Für die automatische Sperre nach 8.1 bzw. 8.2 gilt verbindlich die Regelung des §10 Absatz (6) der Spielordnung.</p>
9.	<p><u>Spielpläne / Spielverlegungen / Absagen / Neuansetzungen</u></p> <p><u>9.1. Der Spielplan</u></p> <p>Der Spielplan ist Bestandteil der Ausschreibung. Dieser und auch diese Ausschreibung werden über das <u>DFBnet</u> bzw. dem Internetauftritt des NFV bekannt gegeben (§ 27 SpO). Spiele am letzten Spieltag haben einheitliche Anstoßzeiten. Über Ausnahmen (nur wenn beide Mannschaften den Auf- und Abstieg nicht mehr beeinflussen können) entscheidet der Staffelleiter.</p> <p><u>9.2. Spielplanprüfung durch die Vereine</u></p> <p>Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereins (Senioren, Damen und Jugend) und der Verfügbarkeit der Flutlichtplätze sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden. Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine.</p> <p><u>9.3. Spiele am Volkstrauertag und Totensonntag</u></p> <p>Spiele am Volkstrauertag und Totensonntag werden grundsätzlich nicht genehmigt. Das gilt auch für Freundschaftsspiele. Der Kreisspielausschuss kann jedoch am Nachmittag (ab 14:00 Uhr) Spiele ansetzen.</p> <p>Für Inselvereine gelten Sonderregelungen.</p>

9.4. Spieltag/Spielverlegungen

Für alle Spiele von Herrenmannschaften ist der Sonntag der generelle Spieltag. Einvernehmliche Spielverlegungen sind unentgeltlich nur an den Staffeltagen möglich. Weitere Verlegungen (auch zeitliche) werden nach Durchführung der Staffeltage und Herausgabe des Spielplanes nur in begründeten Ausnahmefällen vom Staffelleiter vorgenommen. **Der Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 10 Tage vor dem Spiel über das DFBnet Modul zu stellen. Es werden nur Spielverlegungen genehmigt, die über das DFBnet Modul gestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter.** Im Falle der Genehmigung der Spielverlegung wird sie vom Staffelleiter in das DFBnet eingegeben. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Die Vereine haben sich rechtzeitig im DFBnet von der Genehmigung zu überzeugen. Für jede Verlegung (Tag bzw. Uhrzeit), ist eine Verwaltungsgebühr von 20 EURO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter. Eine Spielverlegung aus Anlass von Mannschaftsreisen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

9.5. Spielabsagen gem. § 28 SpO

Der bauende Verein hat zuerst den Staffelleiter (am Tage vor dem Spiel bis 18:00 Uhr, **am Spieltag bis 3 Stunden vor Spielbeginn**) zu verständigen, der eine Überprüfung der Gründe vornehmen kann.

Nach Anerkennung der Spielabsage durch den Staffelleiter hat der bauende Verein die Gastmannschaft und den Schiedsrichter telefonisch so rechtzeitig zu verständigen, dass sie nicht mehr anzureisen brauchen. **Eine Meldung auf dem Anrufbeantworter dabei ist nicht zulässig.** Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim zuständigen Staffelleiter über die Richtigkeit der Spielabsage zu informieren.

Der Staffelleiter hat die Möglichkeit, bei Spielabsagen durch den bauenden Verein bei Zustimmung beider Mannschaften das Spiel auf den Platz des Gegners umzulegen. Das gilt für die Hinserie. Sollte der zuständige Staffelleiter nicht zu erreichen sein, so ist der Kreisspielausschussvorsitzende bzw. ein Mitglied des Kreisspielausschusses zu verständigen.

9.6. Bescheinigungen bei Unbespielbarkeit des Platzes

Erfolgt wegen Unbespielbarkeit des Platzes eine Sperre durch den Eigentümer bzw. Anordnungsberechtigten, so ist nach § 28 Abs. 3 SpO innerhalb von 10 Tagen unaufgefordert eine Bescheinigung (im Original, Kopie oder Fax) dem Staffelleiter zu übersenden. Wird eine Kopie der Bescheinigung vorgelegt oder per Fax übersandt, so kann die Spielinstanz das Original anfordern. Der Verein hat somit das Original vorlegebereit zu halten.

Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

Ein Missbrauch mit der Bestimmung hat eine **Strafe gem. § 28 Abs. 5 SpO bzw. § 37 Abs. 4** zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderte Bescheinigung nicht unaufgefordert fristgerecht vorgelegt wird.

9.7. Generelle Spielabsagen

Eine generelle Spielabsage durch den Verband, den Bezirk oder den Kreis gilt auch für alle Freundschaftsspiele auf Natur- und Kunstrasen sowie auf Hartplätzen. Bei kurzfristigen generellen Spielabsagen hat der bauende Verein den Schiedsrichter zu verständigen, andernfalls trägt er die Kosten der vergeblichen Anreise.

Für Inselvereine gelten Sonderregelungen.

9.8. Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten

Eine Spielabsage wegen Mannschaftsschwierigkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höheren Mannschaft wegen Krankheit, Urlaub, Schicht usw. keine ausreichende Anzahl Spieler zur Verfügung, so hat sie sich durch Spieler der unteren Mannschaften zu ergänzen. Eine Spielabsage ist in solchen Fällen nicht möglich.

9.9. Spielneuansetzungen

Spielneuansetzungen sind nach § 27 Abs. 5 SpO spätestens 7 Tage vor dem Spieltag in das DFBnet einzugeben. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig. Dabei kann der Spielausschuss die Spiele auch auf solchen Plätzen ansetzen, die zwar nicht als Spielplatz gemeldet wurden, die jedoch für den Spielbetrieb zugelassen sind.

9.10. Winterpause

Die Winterpause beginnt am **17. 12. 2017** und endet am **15. 01. 2018**. Innerhalb der Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

9.11. Einsatz von Spielern (Abweichung von § 10 (4) SpO)

Die Regelung nach § 10 Abs. 4 SpO findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

Spielt die höhere Mannschaft jedoch ab Bezirksebene aufwärts gilt die Festspielregelung nach § 10 (4) SpO mit folgender Abweichung: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. §10 Abs. 2 SpO vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch das Aussetzen in zwei aufeinanderfolgenden und ausgeprägten Pflichtspielen der höheren Mannschaft.)

Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele am Ende der Punktspielserie.

9.12. Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften

Junioren des älteren Jahrganges (**Geburtsjahr 1999**) sowie die Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, ebenso Jugendliche, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach **§ 10** Abs. 3 JO sind. Diese Regelung gilt auch für alle Freundschaftsspiele.

10. 10.1. Nichtantreten von Mannschaften

Nichtantreten von Mannschaften zu den Pflichtspielen wird gem. Gebührenkatalog geahndet. Die Spielwertung erfolgt mit 5:0 Toren und 3 Punkten zugunsten der gegnerischen Mannschaft.

Der Staffelleiter kann in besonderen Fällen, z.B. bei grober Unsportlichkeit, eine höhere Strafe festsetzen oder den Vorgang an das Sportgericht abgeben.

Tritt eine Mannschaft in der Hinspielerie nicht an, so findet das Rückspiel in jedem Fall auf dem Platz des Gegners statt (§ 29 SpO).

Für das Nichtantreten bei Inselvereinen gelten die Gebühren laut Gebührenkatalog.

10.2. Zurückziehen von Mannschaften

Zurückziehen von Mannschaften von den Verbandsspielen bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.

Gemäß § 34 Abs. 2 SpO ist das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.

Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet (§34 Abs. 4a).

Über die endgültige Zuordnung entscheidet der Kreisspielausschuss.

<p>11.</p>	<p><u>Freundschaftsspiele, Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften</u></p> <p><u>11.1. Freundschaftsspiele, Hallenturniere und Sportwochen</u></p> <p>Freundschaftsspiele, Hallenturniere und Sportwochen sind anzumelden. Bei Hallenturnieren sind die Turnierausschreibungen mindestens 14 Tage vorher dem Kreisspielausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Als Freundschaftsspiele gelten die Spiele eines Vereins gegen eine Mannschaft eines anderen Vereins.</p> <p><u>Die Zuständigkeiten für Anmeldungen, Genehmigungsanträge und Spielberichte liegen beim Kreisspielausschuss. Auskünfte erteilt der Kreisspielausschussvorsitzende.</u></p> <p><u>11.2. Einsatz von Spielern fremder Vereine bei Freundschaftsspielen</u></p> <p>Für Spiele, bei denen der Verein auch Spieler anderer Vereine einsetzen will, ist vom ausrichtenden Verein mindestens drei Wochen vor dem Spieltag beim zuständigen Vorsitzenden des Kreisspielausschusses schriftlich die Genehmigung zu beantragen. Eine Einverständniserklärung des Stammvereins ist beizufügen. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor dem Spiel dem Schiedsrichter ihren gültigen Spielerpass vorlegen.</p> <p><u>11.3. Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften</u></p> <p>Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften bedürfen der <u>Genehmigung</u> des Kreisspielausschusses (z.B. ausländische Mannschaften, Thekenmannschaften).</p>
<p>12.</p>	<p><u>Spielplätze, Kunstrasenplätze, Heimrecht</u></p> <p><u>12.1. Spielplätze</u></p> <p>Spielplätze sind vom bauenden Verein <u>ordnungsgemäß herzurichten</u> (§ 23 SpO). Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles verantwortlich. Hierzu gehört auch die Gestellung der notwendigen gekennzeichneten Platzordner sowie das Aufstellen der Warntafel (§ 23 Abs. 5 SpO) an gut sichtbarer Stelle.</p> <p>Die Mannschaften haben grundsätzlich auf dem von ihnen gemeldeten Platz, wie in der Mannschaftsmeldung angegeben ist, zu spielen.</p> <p>Wird aus irgendeinem Grund auf einem anderen Platz gespielt, so ist dies dem Gast mitzuteilen.</p> <p><u>12.2. Kunstrasen- und Hartplätze</u></p> <p>Vereine, die gegen Mannschaften spielen, die im Spielplan einen Kunstrasen oder Hartplatz angegeben haben, müssen damit rechnen, auf diesen Plätzen spielen zu müssen. Die betreffenden Mannschaften der Vereine haben eine entsprechende Spielausrüstung stets mitzuführen, um auf Kunstrasen oder Hartplatz spielen zu können.</p> <p>Dem Gastverein muss auf Kunstrasen Gelegenheit gegeben werden, mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.</p> <p><u>12.3. Flutlichtspiele</u></p> <p>Flutlichtspiele sind nur mit Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters möglich. Auf § 23 Abs. 7 SpO wird hingewiesen.</p> <p><u>12.4. Das Heimrecht</u></p> <p>Das Heimrecht kann ohne Genehmigung des Staffelleiters nicht abgetreten werden.</p>

13.	<p><u>Auswechseln von Spielern / Anzahl der Auswechselspieler</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass falsches Auswechseln ausschließlich zu Lasten des betroffenen Vereins geht. In allen Fällen sind die allgemeinen Regeln über das Auswechseln von Spielern zu beachten (u. a. Spielruhe und Zustimmung des Schiedsrichters).</p> <p>Es können beliebig oft ein- und ausgewechselt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in allen Klassen sowie in allen Pokalspielen bis zu <u>drei</u> Spieler; b) in der untersten Klasse bis zu <u>vier</u> Spieler; c) bei 9er Mannschaften ist die Ziffer 4.4. dieser Ausschreibung zu beachten.
14.	<p><u>Spielkleidung / Werbetrikot / Pässe / SBO / Freiumschiag</u></p> <p>14.1. <u>Spielkleidung</u></p> <p>Die Vereine haben in der <u>Spielkleidung</u> anzutreten, die sie in der Mannschaftsmeldung angegeben haben (§ 21 SpO). Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des anreisenden Vereins das Trikot wechseln (§ 21 Abs. 2).</p> <p>Rückennummern:</p> <p>In allen Klassen muss mit Rückennummern gespielt werden. Die Spieler sind entsprechend im Spielbericht aufzuführen.</p> <p>14.2. <u>Trikotwerbung</u></p> <p>Die Trikotwerbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (§ 21 Abs. 3 SpO). Die Vereine haben in der Mannschaftsmeldung anzugeben, ob und welche Mannschaften mit Werbetrikots spielen. Erhält eine Mannschaft erst nach Abgabe des Meldebogens Werbetrikots, ist dieses innerhalb eines Monats formlos dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zu melden.</p> <p>14.3. <u>Pässe</u></p> <p>Die Pässe sind dem SR bei allen Spielen (auch Freundschaftsspiele und Hallenturniere) vor dem Spiel <u>im Original</u> zu übergeben. Farbkopien sind zulässig. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Mannschaftsverantwortliche Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Rückennummer in den Spielbericht eintragen.</p> <p>Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich Spielerpass - Spieler) ist bei allen Spielen durchzuführen.</p> <p>Die Pässe sind während des Spieles vom Schiedsrichter in Gewahrsam zu nehmen. Im übrigen ist nach § 12 SpO zu verfahren. Die Vereine haben sicherzustellen, dass ein aktuelles Passbild die Identifizierung des Spielers ermöglicht. Ggf. ist das Passbild auszuwechseln (z.B. beim Übergang vom Jugend- in den Seniorenbereich). Bei Verstößen wird eine Gebühr von 10 EURO je Pass erhoben, im Wiederholungsfall 15.00 Euro.</p> <p>13.4. 14.4. <u>Fehlende Pässe / Freiumschiag</u></p> <p>Ersatzweise kann die Spielerlaubnis bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank DFBnet Pass Online (der nicht älter als 7 Tage sein darf) oder durch eine Online-Überprüfung nachgewiesen werden. <u>Die Identität des Spielers ist bei fehlendem Pass über einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu bestätigen.</u></p> <p><u>Fehlen bei SBO Spielen Pässe, so muss der betroffene Spieler auf einen Ausdruck (Spielbericht) unterschreiben. Dieser Ausdruck muss dem Staffelleiter zugesandt werden. Ein entsprechender Freiumschiag ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.</u></p>

	<p><u>14.5. SBO</u></p> <p>In allen Ligen wird ausschließlich der Spielbericht-Online (SBO) angewandt. Die Heimvereine sind für die technische Ausstattung zur Verwendung des SBO verantwortlich.</p> <p>Im Spielbericht sind auch die Auswechselspieler einzugeben.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt der Kreisspielausschuss.</p>
<p>15.</p>	<p><u>Feldverweise / Kreissportgerichte / Rechtsbehelfe / Rechtsprechung / Protestgebühren</u></p> <p><u>15.1. Feldverweise (Rote Karte)</u></p> <p>Hinausgestellte Spieler sind bis zur Entscheidung durch die spielleitende Instanz automatisch vorge-sperrt (§ 16 SpO). Der Pass wird <u>nicht</u> eingezogen.</p> <p>Das gilt auch für alle Freundschaftsspiele, Sportwochen, Hallenturniere usw.</p> <p>Der Verein erhält per EV-Post den Verwaltungsentscheid mit den Angaben des Schiedsrichters.</p> <p><u>15.2. Spielsperre nach Feldverweis</u></p> <p>Die Vereine haben die Einhaltung der Spielsperre eigenverantwortlich gem. den Bestimmungen zu überwachen.</p> <p><u>15.3. Kreissportgericht</u></p> <p>Das Kreissportgericht verhandelt als Kreissportgericht Ostfriesland.</p> <p>Vorsitzender: Günther Rosendahl, Kutterweg 7, 26802 Moormerland Tel.: 04954-4242</p> <p>Mail: guenther.rosendahl@nfv.evpost.de</p> <p>Die Zusammensetzung des Kreissportgerichts ergibt sich im übrigen aus der RuVO in seiner jeweils geltenden Fassung.</p> <p><u>15.4. Rechtsbehelfe (§ 14 RuVO)</u></p> <p>Rechtsbehelfe sind schriftlich <u>innerhalb der in den §§ 15 und 16 RuVO gesetzten Frist</u> in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Kreissportgerichts zu senden. Eine Durchschrift des Rechtsbe-helfs ist dem zuständigen Staffelleiter zuzuleiten. Verspätet eingehende Rechtsbehelfe hat der Vor-sitzende des Kreissportgerichts als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen (§ 19 Abs. 6 RuVo).</p> <p><u>15.5. Protestgebühr (§ 10 Abs. 1 RuVO)</u></p> <p>Sie beträgt derzeit 40 EURO.</p>
<p>16.</p>	<p><u>Schiedsrichterangelegenheiten</u></p> <p>(Nichtantreten, Ausfall, Spielabbruch, SR-Spesen, SR-Kabine)</p> <p><u>16.1. Nichtantreten des Schiedsrichter</u></p> <p>Der bauende Verein hat für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Steht weder ein an-erkannter neutraler oder ein anerkannter Schiedsrichter aus einem der beteiligten Vereine zur Verfü-gung, so haben sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person als SR zu einigen, die dem Ver-band angehört. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid (§ 30 Abs. 1 SpO). <u>Das Spiel muss durchge-führt werden.</u></p> <p>Verhindert eine Mannschaft die Einigung, so kann der Staffelleiter das Spiel für diese Mannschaft als verloren werten (§ 38 Abs. 1 b) SpO).</p>

16.2. Schiedsrichterausfall (während des Spiels)

Kann ein Schiedsrichter das Spiel z. B. wegen einer Verletzung nicht bis Spielende leiten, so darf nur ein Assistent, der bereits 16 Jahre alt ist, dieses fortsetzen.

16.3. Spielabbruch

Ein vom SR abgebrochenes Spiel kann nicht mit einem anderen SR fortgesetzt werden.

16.4. SR-Kabine

Der Platzverein muss dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine sicher verschließbare Kabine zur Verfügung stellen (§ 22 Abs. 1 SpO).

16.5. Die SR-Spesen

Die Schiedsrichterspesen, außer für die Ostfrieslandliga und der Ostfrieslandklasse A und Ostfrieslandklasse B (s. 16.6), sind dem SR immer vom bauenden Verein in der SR-Kabine zu übergeben.

Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und das Schiedsrichtergespann / Schiedsrichter/in ist angereist, muss der bauende Verein dem Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter/in den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrgeld direkt vor Ort auszahlen. Dies gilt für Ostfrieslandliga bis Ostfrieslandklasse D und ebenfalls bei Pokal- und Freundschaftsspielen und unabhängig von einem angewandtem Schiedsrichterpool.

Bei nicht erfolgter Auszahlung fordert der Schiedsrichterausschuss diese beim zuständigen Kreisschatzmeister an. Dieser tritt für den säumigen Verein über die Kreiskasse in Vorlage und überweist dem Schiedsrichter die geforderte Summe. Die ausgelegte Summe, zieht der Kreisschatzmeister vom Konto des säumigen Vereins, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 20,- Euro, ein.

Falls ein Spiel abgebrochen wird (aus welchem Grund auch immer) und es erfolgt eine Neuansetzung, so hat der bauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten direkt vor Ort auszahlen. Falls durch Sportgerichtsentscheidung eine andere Kostenerstattung verfügt wird, ist diese anzuwenden.

Wenn aus irgend einem Grund ein Verein zweimal auswärts antreten muss, so trägt dieser Verein bei dem Rückspiel die Schiedsrichtergebühren.

Die Spesen für Pokal- und Freundschaftsspiele werden dem SR durch den gastgebenden Verein ausbezahlt.

Die Spesensätze betragen für die

Ostfrieslandliga = 20,00 €; Ostfrieslandklasse A bis D = 17,00 €;

SR-Assistent = 15,00 €

Fahrkosten je km = 0,30 €.

16.6. Schiedsrichterpool

Für die Mannschaften der Ostfrieslandliga, der Ostfrieslandklasse A und der Ostfrieslandklasse B wurde ein Schiedsrichterpool eingerichtet. Sonderregelung für die Ostfrieslandklasse A: Bitte die Ziffer 16.7. beachten.

Die Schiedsrichterspesen werden vom Schatzmeister an die Schiedsrichter/innen überwiesen.

16.7. Schiedsrichteransetzungen

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den NFV-Kreis des zuständigen Staffelleiters.

In der Ostfrieslandliga und in der Ostfrieslandklasse A werden die Spiele durch Schiedsrichtergespanne geleitet.

Die Spesen für die SRA in der Ostfrieslandliga und der Ostfrieslandklasse A werden über den Schiedsrichterpool abgerechnet.

16.8. Erfüllung Schiedsrichtersoll

Für die Erfüllung des Schiedsrichtersoll lt. §11 (3) SPO sind 15 Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen und/oder Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechender Fortbildungen im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 zu erbringen.

17. DFBnet- u. Presseangelegenheiten (Spielergebnisse, Kurzberichte)**17.1. Aufgaben des DFBnet (§ 27 SpO)**

Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das Sportinformationssystem "DFBnet" abgewickelt. Das DFBnet bietet den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit, auf Internetbasis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFB-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen (Bezirke und Kreise). Die sich aus dem § 27 Abs. 2 - 6 SpO ergebenden Aufgaben des Spielausschusses und der Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln (§ 27 Abs. 7 SpO). Diese Ausschreibung wird deshalb auch über den Internetauftritt des NFV veröffentlicht.

17.2. Spielergebniseingabe in das DFBnet (§ 27 Abs. 6 SpO)

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse, bei Spiausfall ist „Ausfall“ einzugeben, unverzüglich, **spätestens 1 Stunde nach Spielende**, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Bei technischen Problemen ist die Möglichkeit der Telefoneingabe zu nutzen oder es ist der Vorsitzende des Kreisspielausschusses bzw. der zuständige Staffelleiter zu informieren.

Für die rechtzeitige Ergebniseingabe (auch beim SBO) ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich.

Die Nichteingabe innerhalb der vorgeschriebenen Zeit **wird mit 20,- Euro** bestraft:

17.3. Kurzberichte

Über den Spielverlauf (z.B. Torschützen usw.) **können** vom bauenden Verein der Presse Kurzberichte übermittelt werden.

- a) der Ostfrieslandliga und der Ostfrieslandklasse A;
- b) der Ostfrieslandklassen B bis D mit Beteiligung von Erstmannschaften (auch als Gegner).

Raum Aurich**Ostfr. Nachrichten** (von 15:30 - 18:00 Uhr)**Tel:** 04941 / 170892
Fax: 04941 / 170848**Ostfr.-Zeitung** (von 17:00 - 18:00 Uhr)**Tel:** 0491 / 9790180 bis 9790183
Fax: 0491 / 9790201**Raum Norden****Ostfries. Kurier** (von 17:00 - 18:00 Uhr)**Tel:** 04931 / 925234; 925235; 925238
Fax: 04931/925307**Ostfr.-Zeitung** (von 17:00 - 18:00 Uhr)**Tel:** 0491 / 9790180 bis 9790183
Fax: 0491 / 9790201**Raum Leer****Ostfr.-Zeitung** (von 17:00 - 18:00 Uhr)**Tel:** 0491 / 9790180 bis 9790183
Fax: 0491 / 9790201**Raum Emden****Emdener Zeitung****Tel:** 04921 / 89000
Fax: 04921 / 32440**Raum Wittmund****Anzeiger f. Harlingerland****Tel:** 04461 / 944240 –241
Fax: 04461 / 944119

Es wird den Vereinen empfohlen, **Sonntags von 16:00 - 18:30 Uhr** von allen Spielen

der Ostfrieslandliga und der Ostfrieslandklasse A

ebenfalls Kurzberichte und Spielergebnisse zu übermitteln an:

Radio Ostfriesland (Tel. 04941 / 699730 Fax 04941 / 699739)

18.	<p><u>Das Anschriftenverzeichnis</u></p> <p>Das Anschriftenverzeichnis ist dem DFBNet Mannschaftsmeldebogen zu entnehmen. Etwaige Änderungen nach Abgabe des Meldebogens sind durch den Verein umgehend im DFB-Net Meldebogen einzupflegen. Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine.</p>
19.	<p><u>Meldetermine 2018/2019 gem. § 34 SpO</u></p> <p>Meldung für die Teilnahme an den Pflichtspielen ist der vom DFBnet vorgegebene Termin. Mannschaftsmeldungen erfolgen mit dem DFBnet Meldebogen.</p>
20.	<p><u>Pokalwettbewerb</u></p> <p>Der Pokalwettbewerb des NFV Kreis Ostfriesland wird im Anhang 2 erläutert.</p>
21.	<p><u>21.1 Änderung/Abweichung von der Ausschreibung</u></p> <p>Der Kreisvorstand kann Änderungen und Abweichungen von dieser Ausschreibung, bis zur Erlangung der Rechtskraft, beschließen.</p> <p><u>21.2 Rechtsbehelf</u></p> <p>Gegen diese Ausschreibung ist das Rechtsmittel der Anrufung gegeben. Die Frist beträgt <u>7 Tage</u> nach Veröffentlichung (§ 15 RuVO). Sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im DFBnet (§ 27 Abs. 2 h)). Die Anrufung ist schriftlich beim Kreissportgericht einzulegen. <u>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass spätere Einwendungen nicht mehr angenommen werden können.</u></p>

Für den Kreisspielausschuss Ostfriesland

Wilhelm Bolhuis
Beisitzer

Hans-Adolf Tebben
1. Stellvertreter

Frank Schulte
Vorsitzender

Tjark Heinks
Beisitzer

